NORDHEMMER
Versicherungsverein
auf Gegenseitigkeit

Besondere Bedingungen
für die Hausratversicherung

Komfort – 07/2021

Inhaltverzeichnis

Feuer, Explosion

§ 1 Nutzwärmeschäden
§ 2 Kurzschluss und Stromschwankungen
§ 3 Seng- und Schmorschäden
§ 4 Schäden an Gefrier- und Tiefkühlgut
§ 5 Rauch, Verpuffung, Verrußung
§ 6 Überschallknall
§ 7 Fahrzeuganprall
§ 8 Blindgänger
§ 9 Schäden durch radioaktive Isotope

Einbruchdiebstahl und weitere strafbare Handlungen

§ 10 Fahrraddiebstahl – soweit besonders beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt
§ 11 Teilediebstahl Fahrrad
§ 12 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen (Kfz)
§ 13 Mitversicherung von Kfz-Zubehör
§ 14 Diebstahl von Kinderwagen, Gehhilfen und Krankenfahrstühlen
§ 15 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus, Reha-Einrichtungen oder Pflege-/ und Altenheimen
§ 16 Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen
§ 17 Diebstahl am Arbeitsplatz
§ 18 Einbruch über nicht versicherte Räume
§ 19 Diebstahl von Wäsche, Bekleidung, Gartenmöbeln und Gartengeräten
§ 20 Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern
§ 21 Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten
§ 22 Diebstahl von Hörgeräten, Sehhilfen und Gebissen
§ 23 Vandalismus nach Einschleichen
§ 24 Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten
§ 25 Telefon- und Stromkosten nach einem Einbruchdiebstahl
§ 26 Räuberische Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort)
§ 27 Trickdiebstahl
§ 28 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

Leitungswasser
§ 29 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes
§ 30 Schäden durch Wassersäulen, Zimmerbrunnen und Zisternen
§ 31 Austausch von Armaturen

Sturm
§ 32 Sturm- und Hagelschäden auf dem Versicherungsgrundstück sowie Balkon und Terrasse

Versicherungsort, Außenversicherung

§ 33 Verzicht auf Anzeige von Gerüsten an Gebäuden
§ 34 Erweiterung der Außenversicherung
§ 35 Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks
§ 36 Erweiterter Versicherungsschutz für Sportausrüstung in der Außenversicherung
§ 37 Gewerblich genutzte Räume; häusliche Arbeitszimmer
§ 38 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände am Arbeitsplatz
§ 39 Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)

Versicherte Kosten

§ 40 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen nach einem Versicherungsfall
§ 41 Kosten für Türöffnungsservice und Schlüsseldienst
§ 42 Rückreisekosten aus dem Urlaub

§ 43 Transport- und Lagerkosten
§ 44 Umzugskosten
§ 45 Sachverständigenverfahren
§ 46 Bewachungskosten
§ 47 Hotelkosten
§ 48 Datenrettungskosten
§ 49 Mehrkosten durch Technologiefortschritt
§ 50 Kosten durch Fehlalarm von Rauchmeldern
§ 51 Beseitigung von Aufbruchschäden zur Rettung von Menschenleben im Versicherungsfall
§ 52 Kinderbetreuung im Notfall
§ 53 Wasser- und Gasverlust
§ 54 Kosten für die Versorgung von Haustieren
§ 55 Kosten für Miet- und Ersatzgeräte

Sonstiges

§ 56 Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen
§ 57 Entschädigung für Schmucksachen
§ 58 Wertsachen in Bankgewahrsam
§ 59 Entschädigung für Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere
§ 60 Vermögensschäden durch Phishing
§ 61 Vermögensschäden durch Pharming und Skimming
§ 62 Daten aus dem Internet
§ 63 Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit
§ 64 Sicherheitsvorschriften
§ 65 Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen
§ 66 Handelswaren und Musterkollektionen
§ 67 Schäden am Hausrat durch Wildtiere
§ 68 Mitversicherung von Überschwemmung durch Starkregen (ohne ZÜRS-Prüfung)
§ 69 Keine Obliegenheitsverletzung bei Verletzung der Installationspflicht von Rauchmeldern
§ 70 Versicherungssumme / Erhöhung der Vorsorge
§ 71 Auszug von Kindern aus der gemeinsamen Wohnung und Gründung eines eigenen Haushalts
§ 72 Genereller Unterversicherungsverzicht

Garantien

§ 73 Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen
§ 74 Bedingungsverbesserungen für die Zukunft

Feuer, Explosion

§ 1 Nutzwärmeschäden

In Erweiterung zu Teil A 1 VHB 2021 gelten Nutzwärmeschäden als mitversichert

§ 2 Kurzschluss und Stromschwankungen

1. Der Versicherer leistet nach dem Eintritt des Versicherungsfalles Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden durch Kurzschluss, Bildung von Lichtbögen, atmosphärischer Elektrizität, Induktion, Blitzstromwanderwellen und Stromschwankungen.
   a) Der Versicherer haftet nicht für Schäden
      aa) Durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren
      bb) Die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeiführt.
   b) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden
      aa) Durch unsachgemäße Handhabung
      bb) Durch mechanisch einwirkende Gewalt
      cc) Durch konstruktions- und Materialfehler
      dd) Durch Abnutzung (Verschleiß), durch allmähliche Einwirkung, insbesondere von Gasen, Dämpfen, Wärme oder Feuchtigkeit.
2. Die Entschädigung ist auf 750 € je Versicherungsfall begrenzt.

§ 3 Seng- und Schmorschäden

1. Abweichend von Teil A 3.7.2 VHB 2021 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Seng- und Schmorschäden an Möbeln und Fußbodenbelägen, die nicht durch einen Brand verursacht wurden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.

§ 4 Schäden an Gefrier- und Tiefkühlgut

1. Mitversichert sind innerhalb der versicherten Wohnung Schäden an Gefrier- und Tiefkühlgut infolge von öffentlichen Strom-/Netzausfällen.
2. Nicht versichert sind Bedienungsfehler
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 5 Rauch, Verpuffung, Verrußung

In Erweiterung zu Teil A 3 VHB 2021 sind Schäden durch Rauch, Verpuffung und Verrußung infolge einer nicht versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens versichert. Ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die auf dauernde Einwirkungen beruhen.

§ 6 Überschallknall

In Erweiterung zu Teil A 3 VHB 2021 sind Schäden an versicherten Sachen durch Druckstöße infolge Überschallfluges (Überschallknall) versichert.

§ 7 Fahrzeuganprall

In Erweiterung von Teil A 1.1 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeugs, ihrer Teile oder ihrer Ladung zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben und gehalten werden.

§ 8 Blindgänger

In Erweiterung von Teil A 3.4 VHV 2021 sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgänger) mitversichert.

§ 9 Schäden durch radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Einbruchdiebstahl und weitere strafbare Handlungen

§ 10 Fahrraddiebstahl – soweit besonders beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt

1. Für Fahrräder (auch nicht versicherungspflichtige Elektrofahrräder) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war oder sich in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum befand.
2. Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr (24-Stunden-Schutz).
3. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall (bei Vorlage eines Anschaffungsnachweises) auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.
   Ohne einen entsprechenden Kaufbeleg ist der Entschädigungsbetrag je Versicherungsfall auf 300,00 € begrenzt.
5. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
6. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß Teil B 3-3 VHB 2021 leistungsfrei sein.
7. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

§ 11 Teilediebstahl Fahrrad

In Erweiterung von § 7 Nr. 3 besteht Versicherungsschutz auch für die mit dem Fahrrad fest verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen (z.B. Fahrrad Akku, Kindersitz) wenn nur diese gestohlen wurden.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß Teil B 3-3 VHB 2021 leistungsfrei sind.

§ 12 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen (Kfz)

1. In Erweiterung von Teil A 4 VHB 2021 und Teil A 12 VHB 2021 wird für versicherte Sachen auch Entschädigung geleistet, wenn sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Beneluxstaaten, Frankreich, Schweiz, Österreich und der skandinavischen Länder, durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge (auch Wohnmobile), fest mit dem Kraftfahrzeug verbundener und verschlossener Behältnisse (z.B. Dachboxen) oder Wohnwagenanhänger, nicht aber sonstiger Kraftfahrzeuganhänger oder dem verschlossenen Innenraum eines Wassersportfahrzeuges, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
2. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen des Fahrzeugs gleich.
3. Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr (24-Stunden-Schutz).
4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.
5. Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Teil A 18 VHB 2021 sowie für Foto-, Film-, Computergeräte und deren Zubehör-, Mobiltelefone sowie Navigationsgeräte und deren Zubehör bis max. 250 € je Versicherungsfall.

6. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Teil B 3-3 VHB 2021 leistungsfrei sein.

§ 13 Mitversicherung von Kfz-Zubehör

1. Abweichend von Teil A 9.1.3 VHB 2021 gelten nicht am Fahrzeug montierte Winter-/Sommerreifen inkl. mit Felgen, sowie Dachboxen als Hausrat gemäß Teil A 8 VHB 2021 mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt und erfolgt nur, soweit keine Leistung aus anderen Versicherungsverträgen (z.B. Kfz-Versicherung) erlangt werden kann.

§ 14 Diebstahl von Kinderwagen, Gehhilfen und Krankenfahrstühlen

1. Für Kinderwagen, Gehhilfen, Roll- oder Krankenfahrstühle besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch Diebstahl, wenn diese nachweislich in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) des Gebäudes abgestellt waren, in dem sich die versicherte Wohnung befindet.
2. Lose mit dem Kinderwagen oder dem Krankenfahrstuhl verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder – Kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Teil B 3-3 VHV 2021 Anwendung. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Teil B 3-3 VHV 2021 Anwendung.

§ 15 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus, Reha-Einrichtung oder Pflege-/ und Altenheimen

1. In Erweiterung von Teil A 4 VHB 2021 wird auch Entschädigung für versicherte Sachen geleistet, wenn diese sich aufgrund eines stationären Krankenhausaufenthalts (Auch Aufenthalt in Reha-Einrichtungen oder Pflege-/ und Altenheimen) außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Diebstahl aus dem Krankenzimmer entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
2. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören.
3. Elektronische Kleingeräte (Fotoapparat, Videokamera, Mobiltelefon, Laptop, Funkgerät) werden zum Zeitwert entschädigt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt. Bargeld und sonstige Wertsachen sind bis zu einem Betrag von 250 € mitversichert.
5. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Teil B 3-3 VHB 2021 leistungsfrei sein.

§ 16 Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

1. Für versicherte Sachen besteht auch weltweit Versicherungsschutz gegen Schäden durch Diebstahl von Hausrat aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen.
2. Für Bargeld, Wertpapiere, Schecks, Kreditkarten, Schmuck und Sachen aus Edelmetall, Fahrausweise, Sparbücher, Pelze und optische Geräte ist die Entschädigung auf 500 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dieser sowie dem Versicherer ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

§ 17 Diebstahl am Arbeitsplatz

1. Mitversichert ist der Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland während der Geschäftszeiten.
2. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen, das Stehlgut aufnehmen zu lassen und dem Versicherer den Meldebeleg einzureichen.
3. Die Entschädigung ist auf 500 € je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen nach Teil A 18 VHB 2021. Elektronische Kleingeräte (Fotoapparat, Videokamera, Mobiltelefon, Laptop, Funkgerät) werden zum Zeitwert entschädigt.

§ 18 Einbruch über nicht versicherte Räume

1. Als Einbruch gemäß Teil A 4.1.1 VHB 2021 gilt auch, wenn in das Objekt, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einem nicht versicherten Raum eingebrochen wurde und der Täter von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Es hat keinen Einfluss auf die Leistungspflicht des Versicherers, ob die nicht versicherten Räumlichkeiten von Familienangehörigen des Versicherungsnehmers gewerblich oder privat genutzt werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 € begrenzt.

§ 19 Diebstahl von Wäsche, Bekleidung, Gartenmöbeln und Gartengeräten

1. Im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl leistet der Versicherer Entschädigung für
   a) Wäsche und Bekleidung, die sich zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb von Räumen auf dem Grundstück befindet, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
   b) Gartenmöbel, Gartengeräte, Aufsitzrasenmäher, fest verankerte und bewegliche Skulpturen, Kinderspiel- und Sportgeräte, Wäschespinnen, Gartenroboter und Grills, die sich außerhalb von Räumen auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
   c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 € begrenzt.
2. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Teil B 3-3 VHB 2021 leistungsfrei sein.

§ 20 Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern

1. Abweichend von Teil A 4.1 VHB 2021 ist der einfache Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern mitversichert, wenn diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) abgestellt waren.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.
3 Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Teil B 3-3 VHB 2021 leistungsfrei sein.

§ 21 Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten

1. In Erweiterung zu Teil A 4 und A 8 VHB 2021 ist der einfache Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.
2. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn eine gewerbliche und / oder landwirtschaftliche Tierhaltung besteht.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 € begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Teil B 3-3 VHB 2021 leistungsfrei sein.

§ 22 Diebstahl von Hörgeräten, Sehhilfen und Gebissen

1. Abweichend von Teil A 4.1 und A 12.3 VHB 2021 gilt für alle im versicherten Haushalt lebenden Personen, der einfache Diebstahl von Hör- und Sehhilfen (nur geschliffene Gläser) sowie Zähnen und Gebissen als mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 1.000 € begrenzt. Es wird der Zeitwert entschädigt.

§ 23 Vandalismus nach Einschleichen

1. In Erweiterung von Teil A 4.2 VHB 2021 besteht auch Versicherungsschutz, wenn sich der Täter gemäß Abschnitt A 4.1.3 VHB 2021 durch Einschleichen Einlass verschafft hat und versicherte Sachen zerstört oder beschädigt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 € begrenzt.

§ 24 Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten

1. Mitversichert ist der Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten nach Einbruchdiebstahl oder Raub, einschließlich der bei Raub gemäß Teil A 4.3 VHB 2021 erzwungene Herausgabe einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN), sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
2. Abweichend von Teil A 4.4.2 und A 12.4 VHB 2021 gilt vereinbart, dass auch Schäden durch Raub mitversichert gelten, wenn diese Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe auf Verlangen des Täters hingeschafft werden.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt.

§ 25 Telefon- und Stromkosten nach einem Einbruchdiebstahl

1. Wird nach einem Einbruchdiebstahl (siehe Teil A 4 VHB 2021) in die versicherte Wohnung das Telefon, das Handy oder der Computer vom Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch entstandenen Mehrkosten, die ein Telekommunikationsunternehmen oder ein Provider nachweislich für die Zeit des Einbruchdiebstahls in Rechnung stellt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.
   Gleiches gilt, wenn es durch den Einbruchdiebstahl zu zusätzlichen Stromkosten kommt.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Einbruchdiebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Teil B 3-3 VHB 2021 Anwendung.

§ 26 Räuberische Erpressung

Bei einem versicherten Raub nach Teil A 4.3 VHB 2021 besteht abweichend von Teil A 10 VHB 2021 auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an dem Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde. Die Entschädigungsgrenzen nach Teil A 18 VHB 2021 bleiben unverändert.

§ 27 Trickdiebstahl

Diebstahl innerhalb des Versicherungsortes

1. In Erweiterung von Teil A 4 VHB 2021 sind Schäden durch Diebstahl versichert, wenn der Täter sich durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder dessen Ehe bzw. Lebenspartner Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.
2. Abweichen von Teil A 18.3.2.2 und 18.3.2.3 VHB 2021 gilt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere sowie für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen und allen Sachen aus Gold oder Platin eine maximale Entschädigung von 1.000 € je Versicherungsfall.
3. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Teil B 3-3 VHB 2021 Anwendung.

§ 28 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

1. Abgrenzung zur Staatshaftung
   a) Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
   b) Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von a) erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.

Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

3. Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
4. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer, im Zusammenhang mit einem Streik oder bei einem Widerstand gegen eine Aussperrung, zerstört oder beschädigt werden.
5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

Leitungswasser

§ 29 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

In Erweiterung von Teil A 5.2 VHB 2021 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes bestimmungswidrig ausgetreten ist.

§ 30 Schäden durch Wassersäulen, Zimmerbrunnen und Zisternen

1. In Erweiterung von Teil A 5.2 VHB 2021 gilt der Austritt von Wasser aus Wassersäulen, Zimmerbrunnen und Zisternen als mitversichert.
2. Schäden, die beim Befüllen oder Entleeren entstehen, gelten als nicht mitversichert.
3. Die Entschädigung zu Nr. 1 ist je Versicherungsfall auf 10.000 € begrenzt.

§ 31 Austausch von Armaturen

1. In Erweiterung von Teil A 5.3 VHB 2021 sind sonstige Bruchschäden an folgenden Armaturen mitversichert, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt:
   Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse und Wassermesser
   a) Bruchschäden an den zuvor genannten Armaturen
   b) Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, wenn dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalls nach Teil A im Bereich der Bruchstelle notwendig ist, auch wenn die Armaturen noch funktionsfähig sind.
2. Die Entschädigung ist insgesamt auf 1.000 € je Versicherungsfall begrenzt.

Sturm

§ 32 Sturm- und Hagelschäden auf dem Versicherungsgrundstück sowie Balkon und Terrasse

Abweichend von Teil A 6.5.7 VHB 2021 sind auch Gartenmöbel, Gartengeräte, Sport- und Spielgeräte sowie Gartenfiguren, die sich außerhalb von Räumen auf dem Versicherungsgrundstück befinden, gegen die Gefahren Sturm und Hagel versichert.
Die Entschädigungsgrenze liegt je Schadenfall bei 1.000 €.

Versicherungsort, Außenversicherung

§ 33 Verzicht auf Anzeige von Gerüsten am Gebäude

In Erweiterung von Teil B 3-2.2 VHB 2021 ist die Anzeige einer Gerüststellung von bis zu zwölf Monaten durch den Versicherungsnehmer nicht erforderlich.

§ 34 Erweiterung der Außenversicherung

1. Abweichend von Teil A 12.6 VHB 2021 gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Außenversicherung bis 50 Prozent, max. 30.000 € der vereinbarten Versicherungssumme. Zeiträume von mehr als sechs Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.
   Soweit geringere Entschädigungsgrenzen für Wertsachen vereinbart sind, bleiben diese Grenzen bestehen.

§ 35 Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks

1. Abweichend von Teil A 10.2 VHB 2021 gilt als Versicherungsort auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks, jedoch im Gebiet der gleichen oder unmittelbar angrenzenden Gemeinde befindet.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 € begrenzt.

§ 36 Erweiterter Versicherungsschutz für Sportausrüstungen in der Außenversicherung

1. Abweichend von Teil A 12.1 VHB 2021 besteht Versicherungsschutz für versicherte Sachen, die sich ständig außerhalb der Erstwohnung befinden und in Ihrem Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen.
2. Versichert sind die Sachen gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Einbruchdiebstahl/Raub, Vandalismus nach einem Einbruch, Leitungswasser, Sturm und Hagel. Die jeweiligen Voraussetzungen für die versicherten Gefahren und Schäden (Teil A 3 und A 4 VHB 2021) sowie die weiteren Bestimmungen der VHB 2021 gelten entsprechend. Für Schäden durch Naturgefahren (siehe Teil A 6.4 VHB 2021) besteht nur Versicherungsschutz, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 1.500 € begrenzt.

§ 37 Gewerblich genutzte Räume; häusliche Arbeitszimmer

1. Abweichend von Teil A 10 VHB 2021 sind versicherte Sachen in beruflich oder gewerblich genutzten Räumen der Wohnung mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 15 Prozent der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

§ 38 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände am Arbeitsplatz

1. Abweichend von Teil A 10 VHB 2021 sind Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände in beruflich oder gewerblich genutzten Räumen im Rahmen der versicherten Gefahren mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.

§ 39 Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)

1. Versicherungsschutz besteht für Hausrat nach VHB 2021 Teil A 16.2, welcher sich an einem beruflich bedingten Zweitwohnsitz (sogenannte Pendlerwohnung), der durch den Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person genutzt wird, und sich innerhalb Deutschlands befindet.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10% der vereinbarten Versicherungssumme, max. 10.000 € begrenzt.

Versicherte Kosten

§ 40 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen nach einem Versicherungsfall

1. Können nach einem Versicherungsfall Reparaturen nur behelfsmäßig ausgeführt werden, weil sich die Beschaffung eines Ersatzteiles verzögert, ersetzt der Versicherer die hierfür anfallenden Kosten.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 750 € begrenzt.

§ 41 Kosten für Türöffnungsservice und Schlüsseldienst

Wir ersetzen die Kosten für das Öffnen der Tür der versicherten Wohnung; im Einfamilienhaus ist dies die Haustür bzw. im Mehrfamilienhaus die Wohnungstür; wenn der Schlüssel im Schloss abgebrochen ist oder der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich versehentlich ausgesperrt haben und ein Betreten der Wohnung auf anderem Wege nicht möglich ist.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 600 € begrenzt.

§ 42 Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. Versichert sind die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub oder der Dienstreise (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Reise abbrechen muss, um an den Schadenort (versicherte Wohnung, siehe Teil A 10 VHB 2021) zu reisen.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
3. Als Reise gilt jede private oder berufliche Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu maximal 6 Wochen.
4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort.

5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
6. Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis max. 2.500 € übernommen.

§ 43 Transport und Lagerkosten

Abweichend von Teil A 13.2.4 VHB 2021 sind Lagerkosten längstens für die Dauer von 365 Tagen versichert.

§ 44 Umzugskosten

1. Muss der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalls umziehen, weil ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten ist oder weil die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist, so erstattet der Versicherer die anfallenden, nachweisbaren Kosten für den Umzug.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € der angefallenen Kosten begrenzt.

§ 45 Sachverständigenverfahren

1. In Erweiterung von Teil A 19 VHB 2021 übernimmt der Versicherer die auf den Versicherungsnehmer entfallenden Kosten des Sachverständigenverfahrens zu 80 %, soweit sich der Schaden auf über 25.000 € beläuft.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 € begrenzt.

§ 46 Bewachungskosten

In Erweiterung von Teil A 13.2.6 VHB 2021 werden die Kosten ohne zeitliche Begrenzung ersetzt.

§ 47 Hotelkosten

1. Abweichend von Teil A 13.2.3 VHB 2021 werden Hotel – oder ähnliche Unterbringungskosten längstens für die Dauer von 200 Tagen ersetzt.
2. Die Entschädigung ist pro Tag auf 200 € begrenzt.

§ 48 Datenrettungskosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch einen ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf den sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
2. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
3. Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
   a) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. so genannte Raubkopien);
   b) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
4. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 € begrenzt.

§ 49 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

1. Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, dass der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahe kommt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 50 Kosten durch Fehlalarm von Rauchmeldern

1. In Erweiterung von Teil A 13 VHB 2021 ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten
   a) Eines Feuerwehreinsatzes
   b) Für die Beseitigung von Schäden durch gewaltsamen Zutritt von Polizei oder Feuerwehr in die versicherte Wohnung; die dadurch entstehen, dass Rauchmelder, die nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut und mit einer funktionsfähigen Batterie ausgestattet sind, bedingt durch einen technischen Defekt Alarm geben.
2. Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste und dergleichen verursacht werden.
3. Die Entschädigung ist auf maximal 750 € begrenzt.

§ 51 Beseitigung von Aufbruchschäden zur Rettung von Menschenleben im Versicherungsfall

1. In Erweiterung von Teil A 13 VHB 2021 ersetzt der Versicherer die Kosten für die Beseitigung von Schäden an Fenstern und Türen, wenn sich die Polizei oder Feuerwehr zur Rettung von Menschenleben gewaltsam Zugang zur versicherten Wohnung verschafft hat und ein Versicherungsfall vorliegt. Das gilt auch dann, wenn die Wohnung nicht direkt vom Versicherungsfall betroffen ist.
2. Voraussetzung ist, dass diese Kosten infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind.
3. Die Entschädigung ist auf maximal 750 € begrenzt.

§ 52 Kinderbetreuung im Notfall

In Erweiterung zu den VHB 2021 werden die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Kinderbetreuung ersetzt, wenn diese nach einem versicherten Schaden gemäß den VHB 2021 sowie den „Besonderen Bedingungen Komfort“ erforderlich waren.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 € begrenzt.

§ 53 Wasser- und Gasverlust

1. In Erweiterung von Teil A 13 VHB 2021 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser (auch Abwasser), der infolge eines Versicherungsfalles nach Teil A 5.3 VHB 2021 entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
2. In Erweiterung von Teil A 13 VHB 2021 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Rohrbruchs an einer Gasleitung entsteht und den das Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
3. Die Entschädigung zu Nr. 1 und Nr. 2 ist je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.

§ 54 Kosten für die Versorgung von Haustieren

Der Versicherer übernimmt die Kosten bis zu 1.000 € für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder ähnliche Unterbringung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.

§ 55 Kosten für Miet- und Ersatzgeräte

1. Wurden infolge eines Versicherungsfalls Haushaltsgeräte beschädigt oder zerstört oder sind diese abhandengekommen und ist eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich, so sind die tatsächlich entstandenen Kosten für vergleichbare Mietgeräte vom Versicherungsschutz gedeckt.
2. Haushaltsgeräte im Sinne dieser Bestimmungen sind:
   Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschine, Kühlschrank, Herd/Ofen, Gefrierschrank oder -truhe.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt.

Sonstiges

§ 56 Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen

1. Abweichend von Teil A 18.3.1 VHB 2021 ist die Entschädigung für Wertsachen je Versicherungsfall auf 50 Prozent der vereinbarten Versicherungssumme erhöht.
2. Abweichend von Teil A 18.3.2.1 VHB 2021 ist die Entschädigung für Bargeld auf 2.000 € erhöht.
3. Die Entschädigungsgrenzen gemäß Teil A 18.3.2.2 und A 18.3.2.3 VHB 2021 gelten unverändert.

§ 57 Entschädigung für Schmucksachen

Abweichend von Teil A 18.3.2.3 VHB 2021 sind Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin bis insgesamt 30.000 € mitversichert.

§ 58 Wertsachen in Bankgewahrsam

1. Abweichend von Teil A 10 VHB 2021 ist der Inhalt von Kundenschließfächern in Tresorräumen von Geldinstituten mitversichert, soweit hierfür keine besondere Versicherung besteht.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Höhe von 10 Prozent der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

§ 59 Entschädigung für Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere

Abweichend von Teil A 18.3.2.2 VHB 2021 sind Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere bis insgesamt 10.000 € mitversichert.

§ 60 Vermögensschäden durch Phishing

1. Versichert sind Vermögensschäden des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person durch den Missbrauch von Zugangsdaten für das private Onlinebanking, die durch Phishing erlangt worden sind.
   Phishing ist eine Betrugsmethode, bei der der Täter sich ausschließlich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person beschafft, um diese Daten zu missbrauchen.
   Ersetzt wird der durch den Phishing-Angriff verursachte Vermögensschaden in Höhe des abgebuchten Betrags vom privaten Konto. Mehrere Buchungen stellen einen Vermögensschaden dar, wenn sie durch einen Phishing-Angriff verursacht worden sind. Das gilt auch, wenn der Täter mehrere Zugangs- oder Identifikationsdaten erlangt hat.
2. Voraussetzung ist, dass vor dem Phishing-Angriff das verwendete Gerät mit einem Schutz nach aktuellem Stand der Technik (zum Beispiel Spamfilter) gesichert war.
3. Nicht versichert sind
   a) Folgeschäden wie zum Beispiel Zinseinbußen oder Gebühren des Kreditinstitutes;
   b) Vermögenseinbußen, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt beziehungsweise für die es haftet;
   c) Kosten der Rechtsverfolgung;
   d) Schäden durch terroristische Handlungen;
   e) Schäden in Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen, beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit.
4. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Vermögensschadens
   a) Die betroffenen Konten unverzüglich zu sperren und
   b) Den Betrug unverzüglich der Polizei anzuzeigen und
   c) Das kontoführende Kreditinstitut zu ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Vermögensschadens zu erteilen.

   Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Teil B 3-3 VHB 2021 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

§ 61 Vermögensschäden durch Pharming oder Skimming

Versichert sind Vermögensschäden des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person durch Pharming oder Skimming.

1. Pharming ist eine Betrugsmethode, bei der Internetnutzer beim privaten Onlinebanking auf gefälschte Webseiten umgeleitet werden, um vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten zu erlangen. Mit den gewonnenen Daten nimmt der Täter unter der Identität des Opfers im Onlineverkehr unerlaubte Handlungen vor.
2. Skimming ist eine Betrugsmethode, bei der am Geldautomaten Kartendaten und die PIN erlangt werden. Mit den gewonnenen Daten nimmt der Täter unter der Identität des Opfers im Bankverkehr unerlaubte Handlungen vor.

Ersetzt wird der durch den Pharming- oder Skimming-Angriff verursachte Vermögensschaden in Höhe des abgebuchten Betrags. Mehrere Buchungen stellen einen Vermögensschaden dar, wenn sie durch einen Pharming- oder Skimming-Angriff verursacht worden sind. Das gilt auch, wenn der Täter mehrere Zugangs- oder Identifikationsdaten erlangt hat.

3. Voraussetzung ist, dass

a) Die gegenüber dem Kreditinstitut vereinbarten Pflichten schuldhaft verletzt wurden und dies deshalb die Erstattung des Schadens zu Recht vollständig oder teilweise in Textform (zum Beispiel E-Mail, Brief oder Fax) abgelehnt hat
b) Bei Vermögensschäden durch Pharming vor dem Angriff das verwendete Gerät mit einem Schutz nach aktuellem Stand der Technik (zum Beispiel Browser, Firewall sowie Virenschutz) gesichert war.

4. Nicht versichert sind
   a) Folgeschäden wie zum Beispiel Zinseinbußen oder Gebühren des Kreditinstitutes;
   b) Vermögenseinbußen, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt beziehungsweise für die es haftet;
   c) Kosten der Rechtsverfolgung;
   d) Schäden durch terroristische Handlungen;
   e) Schäden in Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen, beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit.
5. Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Vermögensschadens
   a) Die betroffenen Konten unverzüglich zu sperren und
   b) Den Betrug unverzüglich der Polizei anzuzeigen und
   c) Das kontoführende Kreditinstitut zu ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Vermögensschadens zu erteilen.

   Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Teil B 3-3 VHB 2021 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

§ 62 Daten aus dem Internet

Abweichend von Teil A 9.1.7 VHB 2021 sind Schäden an legal aus dem Internet geladene Musik und Videos infolge einer versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens versichert. Ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen. Der Schadenaufwand ist durch Kauf- oder Zahlungsbelege nachzuweisen.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

§ 63 Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls verzichten wir auf das Recht, unsere Leistung gemäß Teil B 5-5.1.2 VHB 2021 zu kürzen.

Der Versicherer leistet auch vollen Ersatz für Schäden bis 50.000 €, die der Versicherungsnehmer grob fahrlässig durch positives Tun oder Unterlassen herbeigeführt hat.

Soweit bei einem Versicherungsfall der Schaden, den in Satz 2 aufgeführten Betrag übersteigt, findet Teil B 5-5.1.2 VHB 2021 Anwendung.

Die Regelungen zu den Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen gemäß Teil B 3-3 VHB 2021 bleiben bestehen und sind hiervon unberührt.

§ 64 Sicherheitsvorschriften

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.
2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarte Sicherungen und vereinbarte Einbruchmeldeanlagen sind in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Nr. 1 findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheiten dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigenderweise, nicht zugemutet werden kann.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 oder Nr. 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe von Teil A 21 VHB 2021 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
5. Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gilt Teil A 23 VHB 2021. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

§ 65 Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen

1. Abweichend von Teil A 9 VHB 2021 sind technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden, mitversichert. Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
2. Der Einschluss gilt jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann.
3. Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 66 Handelswaren und Musterkollektionen

1. Abweichend von Teil A 8.3.7 VHB 2021 sind Handelswaren und Musterkollektionen, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, mitversichert.
2. Die Entschädigungsgrenze pro Versicherungsfall beträgt 7.500 €.

§ 67 Schäden am Hausrat durch Wildtiere

1. Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, leisten wir Entschädigung für Schäden durch Wildtiere, wenn diese in die versicherte Wohnung hineingelangen und dadurch versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
2. Wildtiere sind wild lebende Tiere, die zum Haarwild, Schalenwild sowie Federwild nach § 2 Bundesjagdgesetz zählen (z.B. Wildschweine, Rehe, Rothirsche oder Fasan, Marder und Waschbären).
3. Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Wildtiere an versicherten Sachen auf Balkon und Terrassen.
4. Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich für die Vertreibung und dauerhafte Fernhaltung des Marders beziehungsweise Waschbären zu sorgen.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt.

§ 68 Mitversicherung von Überschwemmung durch Starkregen (ohne ZÜRS-Prüfung)

1. In Erweiterung von Teil A 6.4 VHB 2021 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen durch Überschwemmung durch Starkregen.
2. Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch Starkregen.
3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
   a) Sturmflut,
   b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Starkregen entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.
   c) Weitere Elementargefahren (sonst. Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).
4. Der Versicherungsnehmer hat
   a) Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
   b) In Räumen unter Erdgleichen aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Teil B 5-5 VHB 2021 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
5. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

§ 69 Keine Obliegenheitsverletzung bei Verletzung der Installationspflicht von Rauchmeldern

Ist die Installation von Rauchmeldern bzw. eine Nachrüstung des Gebäudes mit Rauchmeldern behördlich vorgeschrieben, wird sich der Versicherer bei Verletzung dieser behördlichen Vorschriften bezüglich der vorschriftswidrigen Nichtinstallation der Rauchmelder nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen. Die mit einer Obliegenheitsverletzung verbundenen Rechtsfolgen treten in diesem Fall nicht ein.

§ 70 Versicherungssumme / Erhöhung der Vorsorge

1. In Abweichung von Teil A 14 VHB 2021 erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 15 Prozent.
2. Beträgt die Versicherungssumme pro Quadratmeter Wohnfläche mindestens 650 €, gilt abweichend von Nr. 1 ein Vorsorgebetrag von 20 Prozent.

§ 71 Auszug von Kindern aus der gemeinsamen Wohnung und Gründung eines eigenen Haushaltes

1. Gründen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder erstmalig einen eigenen Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangt werden kann.
2. Der Vorsorgeschutz ist auf eine Entschädigungssumme von maximal 10.000 € begrenzt.
3. Der Vorsorgeschutz erlischt zwölf Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die Haushaltsgründung erfolgte.

§ 72 Genereller Unterversicherungsverzicht

Abweichend von Teil A 17.4 und 17.5 VHB 2021 wirb bei Schäden bis 1.000 € kein Abzug wegen Unterversicherung vorgenommen.

Garantien

§ 73 Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2021) und Besondere Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweichen.

§ 74 Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Hausratversicherung zugrunde liegende Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auf für diesen Vertrag.